

§ 8

Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

§ 9

Soweit erforderlich, erläßt hinsichtlich der Erzeugerpreise das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Handels- und Verbraucherpreise das Ministerium für Handel und Versorgung gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf oder dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 10

(1) Diese Preisverordnung tritt ab Ernte 1953 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Preis Verordnung Nr. 240 vom 2. Mai 1952 (GBl. S. 362) sowie die Preisverordnung Nr. 246 vom 9. Juli 1952 (GBl. S. 573) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1953.

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepest**

Vom 11. Juni 1953

Zur Anordnung vom 9. Februar 1952 zur Bekämpfung der Schweinepest (GBl. S. 131) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bezirke Erfurt, Suhl, Gera, Leipzig und Halle sind bis auf weiteres Schweinepest-Sperrbezirke.

§ 2

Aus den im § 1 genannten Bezirken dürfen Nutz- und Zuchtschweine nicht ausgeführt werden. Unter den Begriff Nutz- und Zuchtschweine fallen:

Zuchtschweine, Nutzscheine, Läufer und Ferkel aller Rassen und jeden Geschlechts.

§ 3

Innerhalb der im § 1 genannten Bezirke dürfen Nutzviehumsatzaktionen nach folgenden Gesichtspunkten durchgeführt werden:

- Innerhalb eines Kreises dürfen Nutz- und Zuchtschweine nur mit Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes gemäß der Seuchenlage umgesetzt werden.
- Umsetzungen von Schweinen von einem in den anderen Kreis innerhalb der fünf Bezirke dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkstierarztes durchgeführt werden.

§ 4

(1) Die Schweineumsatzaktionen innerhalb der Bezirke Karl-Marx-Stadt, Dresden, Cottbus, Potsdam, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Neubrandenburg, Rostock und Schwerin unterliegen keinen Beschränkungen.

(2) Werden in den Bezirken Umsatzaktionen über den Bezirk hinaus durchgeführt und sind die umzusetzen- den Schweine für

- die staatliche Mastaktion,
- die Mastanstalten auf volkseigenen Gütern,
- die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

bestimmt, so sind diese Schweine beim Verladen mit Rotlauf- und Schweinepestserum zu impfen.

§ 5

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztviehlenkung in den Bezirken und Kreisen haben sich wegen der Durchführung der im § 4 genannten Transporte und der Bereitstellung von Impfstoffen acht Tage vor Absenden des Transportes mit den Bezirks- und Kreistierärzten in Verbindung zu setzen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 11. Juni 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichell
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den
Außenhandel und Innerdeutschen Handel.**

Vom 8. Juni 1953

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 11. September 1952 über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 861) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Außer den in der Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Partnern der VEH DIA werden folgende Empfänger zum Vertragsabschluß mit den VEH DIA berechtigt:

- Die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft benannten Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf bei Einfuhren von Einzel- und Ersatzteilen für Landmaschinen und Traktoren sowie Landmaschinen und Geräten;
- das Staatliche Großhandelskontor für Importe bei Einfuhren von industriellen Konsumtionswaren.

§ 2

Die im § 1 Buchstaben a und b genannten Betriebe sind Empfänger im Sinne der Verordnung. Die Bestimmungen der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 3

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1953 zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 401) ist im § 2 Abs. 2 die Ziff. 1 (Einzel- und Ersatzteile für Landwirtschaftsmaschinen) zu streichen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1953

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: H ü t t e n r a u c h
Staatssekretär